

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 509 - 509

Ist ein Rechtsanwalt als Mitglied des
Gläubigerausschusses im Konkurse oder als Vertreter
des Konkursverwalters oder des
Gläubigerausschlusses berechtigt, in Betreff
Verhandlungen, bei welchen er thätig gewesen ist, sein
Zeugniß zu verweigern?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

pflichtigkeit von im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande zu erfüllen sind, angeordnet wurde, und kann jener Umstand daher für die vorliegende Frage nicht von Bedeutung sein.

Nr. 19.

Ist ein Rechtsanwalt als Mitglied des Gläubigerausschusses im Konkurse oder als Vertreter des Konkursverwalters oder des Gläubigerausschusses berechtigt, in Betreff Verhandlungen, bei welchen er thätig gewesen ist, sein Zeugniß zu verweigern?

C.P.D. § 348 Nr. 5.

(Zwischenurtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 30. Januar 1899 in Sachen N., Beklagten, wider J., Kläger. VI. 152/98.)

Das Reichsgericht hat auf den Antrag des Beklagten die Zeugnißweigerung des Rechtsanwalts S. für nicht rechtmäßig erklärt.

Thatbestand:

Der Rechtsanwalt S. in M., welcher in Gemäßheit des hiermit in Bezug genommenen Beweisbeschlusses vom 27. Oktober 1898 über die daselbst unter Ziffer 1 und 2 ausgehobenen Punkte als Zeuge vernommen werden soll, hat am 15. Dezember 1898 vor dem um seine Vernehmung ersuchten Amtsgerichte Ruhrort erklärt, daß er sein Zeugniß auf Grund des § 348 Nr. 5 C.P.D. verweigere; der Revisionskläger N. habe ihm die Erlaubniß, auszusagen, vorläufig nicht ertheilt. Er sei seinerzeit als rechtverständiges Mitglied zur Unterstützung des Konkursverwalters (in der Konkursfache N.) in den Gläubigerausschuß gewählt worden, von dem ein Mitglied verstorben sei. Der im Termin vor dem Amtsgerichte aufgetretene Vertreter des Klägers und Revisionsbeklagten hat gegen die Zeugnißweigerung protestirt. Die Vernehmung S.'s unterblieb. Das Amtsgericht legte dem Reichsgerichte das aufgenommene Protokoll vor. In dem hierauf gemäß § 354 C.P.D. anberaumten Termine, in welchem die beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten erschienen, der Zeuge S. aber ausgeblieben ist, erstattete zunächst der Berichterstatter nach § 354 Abs. 3 Vortrag, worauf der Vertreter des Klägers und Revisionsbeklagten beantragte, die Zeugnißweigerung für nicht gerechtfertigt zu erklären.

Entscheidungsgründe:

Der Zeuge Rechtsanwalt S. entnimmt augenscheinlich sein Recht,